

Satzung

Fischereiverein Geltendorf e. V.



1	<u>DER VEREIN UND SEIN ZWECK</u>	3
1.1	NAME UND SITZ DES VEREINS	3
1.2	ZWECK UND ZIEL DES VEREINS	3
1.2.1	HINFÜHRUNG DER FISCHERJUGEND ZUR WAIDGERECHTEN AUSÜBUNG DER FISCHEREI UND FÖRDERUNG DES UMWELTBEWUSSTSEINS.	3
1.2.2	HEGE UND PFLEGE DER GEWÄSSER DURCH GESUNDEN FISCHBESTAND/-BESATZ	3
1.2.3	SAUBERHALTUNG DES GELÄNDES UND DER GEWÄSSER	3
1.2.4	HEGEFISCHEN MIT DER ANGEL	3
2	<u>VEREINSMITGLIEDER</u>	3
2.1	MITGLIEDSCHAFT	3
2.1.1	MITGLIEDER	3
2.1.2	EINTRITT IN DEN VEREIN.	4
2.1.3	AUFNAHMEENTSCHEIDUNG	4
2.1.4	MITGLIEDER IM VEREIN	4
2.2	ENDE DER MITGLIEDSCHAFT	5
2.2.1	AUSTRITT EINES MITGLIEDES	5
2.2.2	TOD EINES MITGLIEDES	5
2.2.3	STREICHUNG AUS DEM EINWOHNERMELDEREGISTER DER GEMEINDE GELTENDORF	5
2.2.4	AUSSCHLUß,	5
2.2.5	REGELUNGEN FÜR DEN AUSTRITT BZW. BEI BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	5
3	<u>ORGANE</u>	5
3.1	ORGANE DES VEREINS	5
3.2	DER VORSTAND	6
3.2.1	MITGLIEDER DES VORSTANDES SIND	6
3.2.2	VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ÜBERNAHME EINES VORSTANDSAMTES	6
3.3	AUFGABEN DES VORSTANDES	7
3.4	AUFGABEN DER VORSTANDSMITGLIEDER	7
3.5	DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG	8
3.6	BESCHLÜSSE	8
3.6.1	BESCHLUSSFÄHIGKEIT	8
3.6.2	ABSTIMMUNGSBERECHTIGTE	9
3.6.3	BESCHLUSSFASSUNG	9
3.6.4	WAHL DES VORSTANDES	9
3.6.5	AUFLÖSUNG DES VEREINS	9
4	<u>WEITERE REGULUNGEN</u>	10

4.1 WEITERE EHRENÄMTER	10
4.1.1 REVISOREN	10
4.1.2 GEWÄSSERWART	10
4.1.3 JUGENDWART	10
4.1.4 BERUFUNG IN EIN WEITERES EHRENAMT	10
4.2 LAUFZEIT UND GESCHÄFTSJAHR	11
4.3 BEITRÄGE	11
4.4 HAFTUNG	11
<u>5 SCHLUßBESTIMMUNG</u>	<u>12</u>

1 Der Verein und sein Zweck

1.1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Fischereiverein Geltendorf e.V.“ und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Landsberg am Lech eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Geltendorf. Gerichtsstand ist Landsberg am Lech.

1.2 Zweck und Ziel des Vereins

Der Zweck und das Ziel des Vereins ist die Förderung der Fischerei und der Fischerjugend, des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1.2.1 Hinführung der Fischerjugend zur waidgerechten Ausübung der Fischerei und Förderung des Umweltbewusstseins.

1.2.2 Hege und Pflege der Gewässer durch gesunden Fischbestand/-besatz

1.2.3 Sauberhaltung des Geländes und der Gewässer

1.2.4 Hegefischen mit der Angel

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist kein Erwerbsunternehmen. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Entgelte bei Veranstaltungen müssen so bemessen sein, dass durch sie die Unkosten gedeckt werden, die dem Verein insgesamt und nicht nur für die einzelne Veranstaltung erwachsen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2 Vereinsmitglieder

2.1 Mitgliedschaft

2.1.1 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person der Großgemeinde Geltendorf werden. Bei Wohnungswechsel kann ein Vereinsmitglied, dass

mindestens 5 Jahre Mitglied des Vereins und mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Geltendorf gemeldet war, weiterhin Mitglied bleiben. Die Übernahme eines Vereinsamtes ist in diesem Fall jedoch eingeschränkt (siehe Punkt 3.2.2 und 4.1)

2.1.2 Eintritt in den Verein.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.

2.1.3 Aufnahmeentscheidung

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Die Mitgliedschaft beginnt mit einer 2-jährigen Probezeit.

2.1.4 Mitglieder im Verein

2.1.4.1 Aktive Mitglieder

Sie sind Inhaber eines gültigen staatlichen Fischereischeines und leisten jährlich 5 Arbeitsstunden an Vereinsgewässern. Dies kann ersatzweise durch Zahlung eines Arbeitsentgeltes abgegolten werden. Die Höhe des Arbeitsentgeltes wird vom Vorstand festgelegt. Eine Teilnahme am Arbeitsdienst ist mindestens einmal in vier Jahren Pflicht. Wird dieser Pflicht nicht nachgekommen, so ist das doppelte Arbeitsentgelt zu entrichten.

Von dieser Regelung sind

- Mitglieder ab dem 65. Lebensjahr
- Inhaber von Schwerbehindertenausweisen ab 50 %

2.1.4.2 Passive Mitglieder

Passive Mitglieder, sind Personen die das 18. Lebensjahr vollendet und keinen staatlichen Fischereischein haben oder keine vereinsinternen Jahres- oder Tages-Fischereierlaubnisscheine erstehen.

2.1.4.3 Jugendliche

Jugendmitglied kann sein, wer das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat und dessen Erziehungsberechtigte die schriftliche Zustimmung zur Mitgliedschaft gegeben haben. Jedes Jugendmitglied ist durch ein aktives Mitglied zu betreuen und darf nur in Begleitung eines Betreuers in den Vereinsgewässern fischen. Mit dem Erwerb des staatlichen Fischereischeines wird die Klausel - in Begleitung eines Betreuers – aufgehoben. Nach Vollendung des 18. Lebensjahr erfolgt auf Antrag die Übernahme als aktives oder passives Mitglied.

2.2 Ende der Mitgliedschaft

2.2.1 Austritt eines Mitgliedes

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Desweiteren endet die Mitgliedschaft durch:

2.2.2 Tod eines Mitgliedes

2.2.3 Streichung aus dem Einwohnermelderegister der Gemeinde Geltendorf (Ausnahme – siehe Pkt. 2.1.1)

2.2.4 Ausschluß,

wenn das Mitglied sich der Vereinszugehörigkeit als unwürdig erweist.

- Die Mitgliedschaft endet bei Ausschluß mit sofortiger Wirkung.
- Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
- Eine schriftliche Stellungnahme des Mitgliedes ist von dem entscheidenden Vorstand anzufordern.
- Der Ausschluß wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Ein Widerspruchsrecht besteht für das betroffene Mitglied nicht.
- Während der Probezeit kann die Mitgliedschaft auf Vorstandsbeschuß jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden. Ein Widerspruchsrecht besteht für das betroffene Mitglied nicht.

2.2.5 Regelungen für den Austritt bzw. bei Beendigung der Mitgliedschaft

- Beiträge werden im Falle eines Ausscheidens nicht zurückerstattet.
- Mit dem Austritt/Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte gegenüber dem Verein.
- Vereinsausweis, Jahreskarten und ggf. Vereinseigentum sind dem Vorstand zu übergeben.
- Alle Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres muß das jeweilige Mitglied entrichten.

3 Organe

3.1 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- Vorstand
- Mitgliederversammlung

Sämtliche Ämter im Verein sind ehrenamtlich. Notwendige Sachaufwendungen werden vom Verein gegen ordentlichen Nachweis erstattet.

3.2 Der Vorstand

3.2.1 Mitglieder des Vorstandes sind

3.2.1.1 der 1. Vorsitzende

3.2.1.2 der 2. Vorsitzende

3.2.1.3 der Kassier

3.2.1.4 der Schriftführer

3.2.1.5 zwei Beisitzer

3.2.2 Voraussetzungen für die Übernahme eines Vorstandsamtes

In das Vorstandsamt kann jedes Mitglied ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.

Die Amtszeit der Vorstandschaft beträgt vier Jahre. Der 1. sowie der 2. Vorsitzende müssen während der gesamten Amtsperiode im Besitz eines gültigen staatlichen Fischereischeines sein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, über ihre Tätigkeit und die dabei erlangten Informationen strenge Vertraulichkeit zu wahren. Bei Verstößen beschließt der Vorstand mit 2/3 Mehrheit über den Ausschluß des Betroffenen von den Vorstandssitzungen. Dieser verzichtet bei Ausschluß auf Einspruch.

Der Vorstand ist beschlussfähig ab 4 Personen und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind nicht statthaft.

Das Amt des 1. Vorsitzenden endet

- mit dem Ablauf der Wahlperiode
- durch Abwahl
- durch Wegzug aus der Großgemeinde Geltendorf
- mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

Das jeweilige Amt der weiteren Vorstandsmitglieder endet

- mit dem Ablauf der Wahlperiode

- durch Abwahl
- mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

3.3 Aufgaben des Vorstandes

- Dem Vorstand in seiner Gesamtheit obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorsieht. Bei Verstößen gegen die Satzung stehen dem Vorstand Möglichkeiten der Maßregelung zu, die er unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit festlegt.
- Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, daß zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und allen sonstigen Verfügungen über Grundstücksrechte (und grundstücksgleichen Rechten) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Hierzu ist jeweils die $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
- Im Innenverhältnis gilt:
Der Vorstand kann jährlich über einen Betrag vom max. 30 % des Vereinsvermögens, jedoch max. 1.500,-- € pro Projekt frei verfügen. Erforderliche höhere Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

3.4 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- Der 1. Vorsitzende beruft Vorstandssitzungen sowie ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen ein und führt deren Vorsitz. Er führt, soweit diese nicht anderen Mitgliedern übertragen sind, die laufenden Geschäfte des Vereins und überwacht sie.
- Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB stets einzeln, wobei die Vertretungsbefugnis des 2. Vorsitzenden im Innenverhältnis auf den Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden beschränkt ist.
- Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins, führt Buch über Einnahmen und Ausgaben und erstattet der Mitgliederversammlung den Kassenbericht.
- Der Schriftführer, führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen. Er besorgt die notwendige Korrespondenz nach Weisungen des 1. Vorsitzenden sowie die Verwahrung der Akten. Er führt über das vereinseigene Inventar ein Verzeichnis und sorgt für dessen Ak-

tualität. Er ist verantwortlich für die Ausgabe und ordnungsgemäße Verwaltung der Fischereierlaubnisscheine und allen anderen Genehmigungen. Er verwaltet und pflegt die Mitgliederdatei.

- Die Beisitzer erhalten ihre Aufgaben vom Vorstand zugewiesen.

3.5 Die Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr wird eine ordentliche Mitgliederversammlung durch die Vorstandschaft einberufen; möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres. Zusätzliche außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es das Interesse der Vereins erforderlich macht oder 30 % der Mitglieder schriftlich einen entsprechenden Antrag an die Vorstandschaft stellen.

Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.

Die Einladung wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern mindestens 3 Wochen vorher schriftlich bekanntgegeben.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich an die Vorstandschaft gestellt werden.

Regelmäßige Tagesordnungspunkte von ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- Bericht des 1. Vorsitzenden
- Rechenschaftsbericht des Kassiers
- Revisionsbericht eines Kassenprüfers
- Entlastung der Vorstandsschaft
- Neuwahlen der Vorstandsschaft (alle vier Jahre)
- Anträge
- Wünsche und Sonstiges.

Vom Schriftführer ist eine Anwesenheitsliste in Umlauf zu bringen. Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, welches vom 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist und damit rechtskräftig wird. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen werden allen Mitgliedern offengelegt.

3.6 Beschlüsse

3.6.1 Beschlussfähigkeit

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

3.6.2 Abstimmungsberechtigte

sind alle Mitglieder mit Ausnahme von Jugendmitgliedern. In eigenen Angelegenheiten haben Mitglieder kein Stimmrecht.

3.6.3 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; es sei denn die Satzung schreibt für wichtige Beschlüsse anderes vor. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

3.6.3.1 Änderung der Vereinssatzung

Änderungen an der Vereinssatzung bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung gemäß 3.6.3.

3.6.4 Wahl des Vorstandes

3.6.4.1 Verfahrensweise

Vor der Wahl ist ein Wahlausschuß zu wählen, bestehend aus dem Wahlleiter und zwei Wahlbeisitzern. Der Wahlleiter übernimmt für die Dauer der Wahl die Leitung der Mitgliederversammlung. Über die Wahl ist durch den Wahlleiter eine Niederschrift anzufertigen und vom Wahlausschuß zu unterschreiben.

3.6.4.2 Wahlverfahren

Der 1. und 2. Vorsitzende sind geheim zu wählen. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder und Revisoren kann durch Handzeichen erfolgen. Bei mehreren Kandidaten gilt der als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

3.6.4.3 Übergabe der Ehrenämter

Bis zur ordnungsgemäß durchgeführten Neuwahl führt der Vorstand die Geschäfte. Die Übergabe der Geschäfte und Akten hat innerhalb von 4 Wochen zu erfolgen.

3.6.5 Auflösung des Vereins

Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der Vereinsmitglieder und hieraus die 4/5-Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Ist eine, zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins einberu-

fene Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Einladung zu dieser weiteren Mitgliederversammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlußfassung zu tragen.

4 Weitere Regelungen

4.1 Weitere Ehrenämter

Im Rahmen der Verwaltung und der Arbeitsverteilung des Vereins können weitere Ehrenämter besetzt werden. Diese Ehrenämter können von allen Mitgliedern übernommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

4.1.1 Revisoren

Revisoren können aktive oder passive Mitglieder sein. Sie sind Beauftragte der Mitglieder des Vereins und mit dem Kassier für die ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich. Sie prüfen jährlich mindestens einmal die Kassenführung und bringen einen Prüfungsvermerk in den Kassenbüchern an. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Werden Unregelmäßigkeiten festgestellt, ist unverzüglich die Vorstandschaft zu informieren und die nächste Mitgliederversammlung davon in Kenntnis zu setzen.

4.1.2 Gewässerwart

Der Gewässerwart ist Inhaber des staatlichen Fischereischeines. Ihm obliegt die Aufsicht über die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Pflege der Vereinsgewässer gemäß den Vorstandsbeschlüssen. Er erstellt das jährliche Budget für den Fischbesatz zur Genehmigung durch den Vorstand.

4.1.3 Jugendwart

Der Jugendwart ist Inhaber des staatlichen Fischereischeines. Er ist zuständig für alle Aktivitäten in der Jugendarbeit. Er schlägt dem Vorstand jährlich einen Aktivitätenplan zur Genehmigung vor.

4.1.4 Berufung in ein weiteres Ehrenamt

Die Anzahl der Revisoren wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt, und werden wie die Vorstandschaft alle vier Jahre gewählt.

Der Gewässer- als auch der Jugendwart können vom Vorstand vorgeschlagen werden. Ihr Ehrenamt beginnt durch die persönliche Zustimmung. Diese kann schriftlich als auch mündlich erfolgen.

4.2 Laufzeit und Geschäftsjahr

Die Laufzeit des Vereines wird nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt
Nach Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Beendigung der Liquidation den Kindergärten der Großgemeinde Geltendorf zu gleichen Teilen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Ein Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember jeden Jahres.

4.3 Beiträge

Alle Mitgliedsbeiträge richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins und werden durch den Vorstand festgelegt. Für Jugendliche und Familienmitglieder können vergünstigte Beiträge festgelegt werden. Die Mitgliedsbeiträge sind im Voraus bis spätestens 01. März des jeweiligen Jahres auf das Vereinskonto zu überweisen. Der Vorstand kann diesen Termin bei Erfordernis ändern.

Bei Eintritt wird eine Aufnahmegebühr erhoben, deren Höhe ebenfalls der Vorstand festlegt.

4.4 Haftung

Für alle Verbindlichkeiten haftet der Verein ausschließlich mit seinem Vermögen. Überschüsse aus Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

Vorstandsmitglieder können persönlich mit ihrem Privatvermögen aus ihrer Vereinstätigkeit nicht zu Schadensersatz herangezogen werden. Ausgenommen sie handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.

5 **Schlußbestimmung**

Diese Satzung tritt auf Grund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 01.03.2002, nach Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft und setzt damit die bisherige Satzung außer Kraft.

Die Vereinsadresse, an welcher Erklärungen, Anträge oder Schriftverkehr entgegen-
genommen werden, ist die des jeweiligen 1. Vorsitzenden, sofern der Vorstand keine
andere Anschrift bekannt gibt.

Datum	Ort	Strasse	Name	Unterschrift

Einschl. Satzungsänderung mit Beschluß der HV vom 26.02.2010

Eduard Fuderer
1. Vorstand